

**Auszug aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises
Konstanz vom 16.12.2013**

**§ 19
Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen**

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet wird die Gemeinde Büsingen von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden.

Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Gemeinde Büsingen.